

Vorbemerkung zum Betreuungsvertrag

für die Kindertagespflege

Liebe Eltern,
liebe Tagesmutter, lieber Tagesvater,

der nachfolgende Vertrag soll Ihnen dabei behilflich sein, die Bedingungen des Tagespflegeverhältnisses, in das Sie zueinander treten, abzuklären.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es wichtig, die Fragen des Betreuungsverhältnisses gemeinsam zu besprechen und einvernehmliche Regelungen zu treffen, und zwar bereits während der Eingewöhnungsphase des Tageskindes. In erster Linie kommt es darauf an, dass Sie zum Wohle des betreuten Kindes zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind. Nur so kann dem Kind der tägliche Wechsel zwischen Elternhaus und Tagespflegefamilie erleichtert und eine stabile und kontinuierliche Tagesbetreuung erreicht werden.

Für den Betreuungsvertrag empfehlen wir die Schriftform. Es bleibt Ihnen unbenommen, in einzelnen Punkten von den Vorgaben dieser Vorlage abzuweichen. Wir empfehlen Ihnen jedoch, diese Abweichungen ebenfalls schriftlich festzuhalten und im Vorfeld etwaige Konsequenzen Ihrer individuellen Regelungen zu bedenken.

Sollten sich beim Ausfüllen des Betreuungsvertrages Schwierigkeiten ergeben, wenden Sie sich bitte an Ihre regionale Vermittlungsstelle für Kindertagespflege. Ebenso falls es während der Dauer des Tagespflegeverhältnisses zu Schwierigkeiten kommen sollte, die Sie untereinander nicht lösen können.

Mit diesem Betreuungsvertrag erhalten Sie eine Vollmacht zur Veranlassung ärztlicher Maßnahmen in Notfällen und einige Informationen zur Kindertagespflege.

Ihre Vermittlungsstellen für Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg

- ✓ **Region Schussental**
- ✓ **Region Landkreis Nord-West**
- ✓ **Region Allgäu**



Vermittlungsstellen für Kindertagespflege
im Landkreis Ravensburg

Betreuungsvertrag

über die regelmäßige, für einen Teil des Tages erfolgende Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

für das Kind _____, geb. am _____

für das Kind _____, geb. am _____

zwischen den Personensorgeberechtigten, im Folgenden Eltern genannt,

Namen der Eltern _____

Anschrift _____

Telefon, privat _____

Telefon, geschäftlich _____

Telefon, mobil _____

E-Mail _____

Sorgeberechtigt ist/sind beide Elternteile nur die Mutter nur der Vater
 Sonstige

und der Tagespflegeperson

Name _____

Anschrift _____

Telefon, privat _____

Telefon, geschäftlich _____

Telefon, mobil _____

E-Mail _____

Die Tagespflegeperson betreut derzeit

_____ eigene minderjährige Kinder im Alter von _____ bis _____ Jahren und

_____ Tagespflegekinder im Alter von _____ bis _____ Jahren.

Im Haushalt der Tagespflegeperson leben derzeit _____ weitere Personen.

In den für die Kindertagespflege genutzten Räumen werden folgende Tiere gehalten:

§ 1 Grundsätze der Kindertagespflege

- (1) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Tageskind.
- (2) Die Eltern und die Tagespflegeperson stimmen sich in allen die Tagesbetreuung des Kindes betreffenden Fragen regelmäßig ab.
- (3) Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

§ 2 Auskunfts- und Schweigepflicht

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 3 Anzahl der betreuten Kinder

- (1) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, vor Aufnahme der Betreuung eines weiteren Tageskindes die Sorgeberechtigten der bereits aufgenommenen Tageskinder zu informieren.
- (2) Die Tagespflegeperson ist aufgrund rechtlicher Vorgaben verpflichtet, für statistische Zwecke die betreuten Tageskinder umgehend an die Vermittlungsstellen für Kindertagespflege zu melden.

§ 4 Beginn und Umfang der Kindertagespflege

- (1) Das Kindertagespflegeverhältnis beginnt am: _____
- (2) Die Betreuungszeiten sind wie folgt:
 Die Kindertagespflegebetreuung findet an den nachfolgend genannten Wochentagen und Tageszeiten statt:

	Uhrzeit: von ... bis ...	Anzahl der Betreuungsstunden
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

- Die Zeiten, zu denen das Kind von der Tagespflegeperson betreut wird, richten sich nach der Arbeitszeit der Eltern und werden im Einzelfall vereinbart.

Der wöchentliche Betreuungsumfang beträgt voraussichtlich:

- (3) Das Holen und Bringen des Tageskindes wird wie folgt geregelt:

- Die Eltern bringen das Kind zur Tagespflegeperson und holen es dort auch wieder ab.
- Die Tagespflegeperson holt und bringt das Tageskind ggf. auch von Kindergarten, Hort und Schule.
- Weitere Personen, die das Tageskind bringen und abholen dürfen:

- (4) Abweichungen der hier vereinbarten Regelungen bedürfen unbedingt der vorherigen Absprache.

§ 5 Eingewöhnung des Tageskindes

- (1) Der Betreuung des Tageskindes, wie in § 4 Ziff. 2 dieses Vertrags festgehalten, soll eine Eingewöhnungsphase von mindestens 2 Wochen vorausgehen. Nur im Einzelfall kann die Eingewöhnung bis zu 4 Wochen dauern.

- (2) Die Eingewöhnung des Tageskindes beginnt am: _____

- (3) Die Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnungsphase wird wie folgt geregelt:

§ 6 Vergütung der Kindertagespflege

- (1) Die Eltern beantragen die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII beim Jugendamt. Das Jugendamt prüft die Voraussetzungen zur Übernahme der Kosten. Die Übernahme oder die Ablehnung der Kosten wird mit einem offiziellen Bescheid an die Eltern und an die Tagespflegeperson verkündet.
- (2) Bei positivem Bescheid wird die laufende Geldleistung vom Jugendamt an die Tagespflegeperson ausbezahlt, die Eltern leisten einen Kostenbeitrag.
- (3) Im Fall einer Ablehnung und schon begonnener Betreuung haben die Eltern die Kosten selbst zu tragen.
- (4) Eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten von bis zu fünf Stunden pro Monat wirkt sich auf die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson und den Kostenbeitrag der Eltern nicht aus. Eine darüber hinausgehende Über- oder Unterschreitung ist nur nach vorheriger gegenseitiger Absprache möglich. Das Jugendamt ist unverzüglich hierüber zu informieren, damit die laufende Geldleistung und der Kostenbeitrag der Eltern angepasst werden können.
- (5) Die Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnungsphase des Tageskindes. Deren Dauer ist dem Jugendamt mitzuteilen.
- (6) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes wird für bis zu vier Wochen pro Jahr die entsprechende laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson weitergewährt. (Empfehlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg - KVJS - vom 01.07.2009). Die Berechnung der Weiterzahlung und die Berechnung der Anspruchstage kann mit folgender Formel pro Jahr berechnet werden: $4 \text{ Wochen/Monat} \times \text{Betreuungstage/Woche} = \text{Anzahl der Anspruchstage auf Weiterzahlung im Jahr}$

§ 7 Regelungen zu Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

- (1) Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wegen Urlaub oder auch Erkrankung ist eine einvernehmliche Regelung zu treffen.
- (2) Die Tagespflegeperson stimmt ihren Urlaub mit den Eltern der von ihr betreuten Tageskinder ab.
- (3) Es ist zu regeln, ob im Krankheitsfall der Tagespflegeperson eine Vertretungstagespflegeperson benötigt wird.
 Unsere Vereinbarung:

§ 8 Versicherung

- (1) Die notwendigen Versicherungen zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden durch Aufsichtspflichtverletzung, beispielsweise Haftpflicht- oder Unfallversicherung, sind durch Rücksprache mit den entsprechenden Versicherungen zu klären.

- (2) Wird ein Kind in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII betreut, ist es nach § 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert.
- (3) Die Tagespflegeperson ist folgendermaßen versichert:
 - haftpflichtversichert für die Tätigkeit als Tagespflegeperson
 - unfallversichert als Selbständige über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
 - unfallversichert als Angestellte der Eltern über die Unfallkasse Baden-Württemberg
- (4) Für Tageskinder, die über die Jugendhilfe gefördert werden, besteht eine Haftpflichtversicherung über das Jugendamt. Bei Schadensfällen wenden Sie sich an das Landratsamt Ravensburg, Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe.

§ 9 Erkrankungen und Arztbesuche des Kindes

- (1) Vor Beginn der Betreuung soll das U-Heft der Tagespflegeperson vorgelegt werden. So soll festgestellt werden, ob der Kindertagespflege gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- (2) Ohne die Vorlage des U-Heftes kann das Tagespflegeverhältnis nicht beginnen.
- (3) Die Eltern bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich (s. Seite 8), in Notfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen und hinterlegen die Kopie des Impfausweises. Bei Vorkommnissen sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.
- (4) Das Tageskind ist krankenversichert:

Krankenkasse _____

Versicherter _____

- (5) Die Eltern hinterlassen bei der Tagespflegeperson Telefonnummern, unter denen sie während der Betreuungszeiten in Notfällen erreichbar sind (s. Seite 9).
- (6) Bei Erkrankungen des Kindes haben Eltern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber.
 - Im Krankheitsfall des Kindes kann nach vorheriger Absprache auch die Betreuung durch die Tagespflegeperson erfolgen, dazu vereinbaren wir:

- (7) Folgende Krankheiten/Allergien des Tageskindes sind bekannt:

- (8) Grundsätzlich sind die Eltern für die medizinische Behandlung der Kinder verantwortlich. Die Gabe von Medikamenten durch die Tagespflegeperson ist nur nach vorheriger Absprache mit den Eltern möglich.

§ 10 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann grundsätzlich von jeder Vertragspartei mit einer Frist von mindestens 3 Wochen gekündigt werden.
- (2) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
- Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am: _____
Grund (z. B. Kindergarten, Schule, Umzug): _____
- _____
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die letzten 3 Wochen zum Wohle des Tageskindes als Ablösungsphase zu gestalten.
- (4) Bei Förderung des Betreuungsverhältnisses durch das Jugendamt ist dieses unverzüglich von beiden Vertragsparteien von der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses zu informieren.
- (5) Wenn es in der Eingewöhnungsphase zu einer vorzeitiger Beendigung kommt, die Kostenzusage des Jugendamtes noch nicht vorliegt bzw. der Antrag auf Kindertagespflege bei Wegfall der Voraussetzungen abgelehnt wird, einigen sich die Vertragsparteien auf folgende Regelung in der Finanzierung: _____
- _____

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

z.B. Mitnahme im Pkw, Fahrtkosten, Fahrrad und Fahrradanhänger, Schwimmen, Mediennutzung, Ernährung, Rauchen im Haushalt, Haustiere und Sonstiges ... (ggf. auf einem gesonderten Blatt)

Ort, Datum und Unterschrift der personensorgeberechtigten Mutter

Ort, Datum und Unterschrift des personensorgeberechtigten Vaters

Ort, Datum und Unterschrift der Tagespflegeperson

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

Name der sorgeberechtigten Mutter

Name des sorgeberechtigten Vaters

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

als Personensorgeberechtigte/r des Kindes/der Kinder

Name, geboren am

Name, geboren am

die Tagespflegeperson,

Name der Tagespflegeperson

Anschrift

in Notfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Ort, Datum und Unterschrift der personensorgeberechtigten Mutter

Ort, Datum und Unterschrift des personensorgeberechtigten Vaters

Name und Anschrift des aktuell behandelnden Arztes/ Kinderarztes

Name und Anschrift des Zahnarztes

Anschrift des Krankenhauses

In Notfällen

Wo können die Eltern während der Betreuungszeiten erreicht werden?

Name	Firma	Telefon
------	-------	---------

Name	Firma	Telefon
------	-------	---------

Andere Personen, die in Notfällen und bei Nichterreichen der Eltern zu verständigen sind:

Name	Firma	Telefon
------	-------	---------

Name	Firma	Telefon
------	-------	---------

Name	Firma	Telefon
------	-------	---------

Name	Firma	Telefon
------	-------	---------

Allgemeine Notfallnummern

- ✓ Polizei 110
- ✓ Rettungsdienst und Feuerwehr 112
- ✓ Giftnotruf in Freiburg 0761/19240

Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertagespflege gem. den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird vom Jugendamt gefördert.

Die Kosten der Kindertagespflege werden vom Jugendamt übernommen, soweit die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen. Die Tagespflegeperson erhält je Betreuungsstunde und Kind den festgelegten Stundensatz von 5,50 €. Dieser setzt sich aus der Erstattung angemessener Sachkosten und einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung für die Tagespflegeperson zusammen. Zu diesem Stundensatz kommen noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung hinzu. Die Eltern werden an den Betreuungskosten beteiligt.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder zwischen 8 und 20 Stunden pro Woche (mind. 8 bis 10 Stunden verteilt auf 2 bis 3 Tage oder 4 Stunden an 5 Tagen) betreut und die Förderung vom Jugendamt übernommen werden. Machen die Eltern eine umfangreichere Betreuung geltend und wollen hierfür eine Förderung beantragen, muss dies begründet sein, z. B. durch:

- ✓ Erwerbstätigkeit der Eltern, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche
- ✓ Berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- oder Hochschulbildung einschließlich einer Promotion (Erstausbildung, nur in begründeten Fällen auch bei weiteren Ausbildungen/Schule/Studium)
- ✓ Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
- ✓ Teilnahme an Integrationskursen

Die Förderung der Kindertagespflege wird frühestens ab dem Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Jugendamt eingeht.

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und deren Förderung durch das Jugendamt sind nur als Ergänzung des institutionellen Betreuungsangebotes aufgrund eines besonderen Bedarfs möglich.

Die Höhe des Kostenbeitrags der Eltern hängt davon ab, wie viele Stunden das Kind betreut wird und wie viele minderjährige Kinder im Haushalt der Familie leben. Die Kostenbeitragspflicht gilt auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes für bis zu vier Wochen pro Jahr.

Mit dem Antrag auf Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege müssen künftig nicht mehr zwingend Einkommensnachweise vorgelegt werden. Sie können selbst entscheiden, ob Sie einen entsprechenden Antrag auf Überprüfung der für Sie zumutbaren Belastungsgrenze vorlegen.

Anzahl der Kinder in der Familie	Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungsstunde in der Kindertagespflege
1 Kind	2,20 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,60 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,10 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,40 €

Wenn Eltern der Kostenbeitrag finanziell nicht tragbar erscheint, können sie einen Antrag auf Überprüfung der für sie zumutbaren Belastungsgrenze beim Jugendamt stellen. Nur dann müssen dem Jugendamt Einkommensnachweise vorgelegt werden. Bei der Festlegung der zumutbaren Belastungsgrenze werden die Sozialhilferichtlinien Baden Württemberg zugrunde gelegt. Der Überprüfungsantrag muss nicht unbedingt gleichzeitig mit dem Antrag auf Kindertagespflegeförderung vorgelegt werden. Auch bei Änderungen der finanziellen Situation während des Bewilligungszeitraums für die Kindertagespflege ist die Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

WEITERE INFORMATIONEN RUND UM DIE KINDERTAGESPFLEGE ERHALTEN SIE BEI IHRER REGIONALEN VERMITTLUNGSTELLE

